

B e k a n n t m a c h u n g

des Inkrafttretens der 3. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 "Ortslage Ladbergen" sowie der 10. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 "Sandtoschlag" der Gemeinde Ladbergen

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 29.11.1978 die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 "Ortslage Ladbergen" sowie die 10. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 "Sandtoschlag" aufgrund der §§ 2, 10 und 13 des Bundesbaugesetzes ^(BBauG) vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) in der Neufassung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) in Verbindung mit den §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.12.1974 (GV.NW 1975 S. 91), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.6.1978 (GV NW S. 268) sowie des § 103 der BauO NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.1.1970 (GV. NW S. 96), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.7.1976 (GV NW S. 264) und der Bestimmungen der BauNVO in der Fassung vom 15.9.1977 (BGBl. I S. 1757) in Verbindung mit § 9 Abs. 4 BBauG und der I. Verordnung zur Durchführung des BBauG in der Fassung vom 21.4.1970 (GVBl. S. 299) als Satzung beschlossen.

Die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 "Ortslage Ladbergen" beinhaltet für einen Teilbereich des Grundstücks Gemarkung Ladbergen Flur 50 Flurstück 812 die Änderung der Dachneigung (Satteldach in Flachdach).

Durch die 10. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 "Sandtoschlag" wird die auf dem Grundstück Gemarkung Ladbergen Flur 50 Flurstück 110 ausgewiesene Baulinie in eine Baugrenze umgewandelt.

Die geänderten Bebauungspläne Nr. 4 "Ortslage Ladbergen" und Nr. 5 "Sandtoschlag" liegen während der allgemeinen Dienststunden in der Gemeindeverwaltung Ladbergen, Alte Schulstraße 5, Zimmer 11, zu Jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 c Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 2 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.8.1976 (BGB1. I S. 2256) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Bebauungsplanänderungen und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes beim Zustandekommen dieser Bebauungsplanänderungen mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung und die Veröffentlichung ist unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift nicht innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten dieser Bebauungsplanänderungen schriftlich gegenüber der Gemeinde Ladbergen geltend gemacht worden ist.

Mit dieser Bekanntmachung werden die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 "Ortslage Ladbergen" und die 10. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 "Sandtoschlag" rechtsverbindlich.

Ladbergen, den 16.1.1979

Gemeinde Ladbergen
Der Bürgermeister
gez. König

20.3.1979